

Kurztitel

Netz- und Informationssystemsicherheits-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 290/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

02.10.2026

Abkürzung

NISV 2026

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text**Wiederholte Cybersicherheitsvorfälle**

§ 7. Cybersicherheitsvorfälle, die einzeln betrachtet nicht als erhebliche Cybersicherheitsvorfälle anzusehen sind, gelten zusammengekommen als ein erheblicher Cybersicherheitsvorfall, wenn sie alle folgenden Kriterien erfüllen:

1. sie sind innerhalb von sechs Monaten mindestens zwei Mal aufgetreten;
2. sie haben dieselbe offensichtliche Ursache und Auswirkung;
3. sie erfüllen zusammengekommen die in § 5 Abs. 1 Z 1 aufgeführten Kriterien.

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2026

Gesetzesnummer

20013307

Dokumentnummer

NOR40281024